

Verwaltungsverordnung über die Arbeitszentren und Kammern der Handlungsfelder (Arbeitszentrenverordnung – ArbzVO)

**Vom 27. Mai 2004 (ABl. 2004 S. 312, 352),
geändert am 19. April 2007 (ABl. 2007 S. 160)**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1. Handlungsfelder. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit der Gemeinden, Dekanate, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.

§ 2. Arbeitszentren. Die Arbeitszentren sind:

- a) das „Zentrum Verkündigung“ mit Sitz in Frankfurt am Main,
- b) das „Zentrum Seelsorge und Beratung“ mit Sitz in Friedberg,
- c) das „Zentrum Bildung“ mit Sitz in Darmstadt,
- d) das „Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung“ mit Sitz in Mainz,
- e) das „Zentrum Ökumene“ mit Sitz in Frankfurt am Main.

§ 3. Kammern. Zur Unterstützung und Begleitung der Arbeit jedes Arbeitszentrums und zur Beratung der Angelegenheiten des jeweiligen Handlungsfeldes wird eine Kammer gebildet.

§ 4. Zusammenarbeit. (1) Neben den in § 2 genannten Arbeitszentren arbeiten im Handlungsfeld „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“ das Religionspädagogische Amt und das Religionspädagogische Studienzentrum Schönberg zur Unterstützung im Bereich der schulischen Religionspädagogik und des Konfirmandenunterrichtes.

(2) Das Diakonische Werk unterstützt im Handlungsfeld „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ die diakonische Arbeit.

Abschnitt 2: Arbeitszentren

§ 5. Aufgaben. (1) Die Arbeitszentren sind die gesamtkirchlichen Unterstützungszentren für die konstitutiven Handlungsfelder. Jeweils für ihr Handlungsfeld bzw. den ihnen zugewiesenen Ausschnitt eines Handlungsfeldes gehören zu ihren Aufgaben:

- a) die Entwicklung von Theorie und Praxis eines Handlungsfeldes durch Beteiligung an der theologischen, gesellschaftlichen und fachlichen Diskussion,
- b) die Qualitätssicherung der kirchlichen Arbeit im Handlungsfeld,
- c) Beratung und Unterstützung der Gemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen,
- d) exemplarische Projektarbeit,

- e) die Unterrichtung der Kirchenleitung über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen im Handlungsfeld,
- f) die Vernetzung der im Handlungsfeld tätigen Einrichtungen und Dienste und der Beauftragten der Dekanate,
- g) die Mitwirkung an der gesamtkirchlichen Personal- und Organisationsförderung,
- h) die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie Arnoldshain,
- i) Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen nach den Rahmenvorgaben des Querschnittsbereichs Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Kirchenleitung kann einem Arbeitszentrum neben diesen Aufgaben einzelne gesamtkirchliche Aufgaben übertragen.

(3) Die Arbeitszentren sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Es finden regelmäßige gemeinsame Planungssitzungen der Leitungen der Arbeitszentren statt. Handlungsfeldübergreifende Aufgaben werden im gegenseitigem Benehmen wahrgenommen.

§ 6. Zusammenarbeit mit den Dekanaten. (1) Die Arbeitszentren arbeiten im engen Kontakt mit den Dekanaten der EKHN. Die Wünsche der Dekanate sind regelmäßig zu erheben und bei der Entwicklung von Arbeitszielen und -schwerpunkten angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitszentren sind bei der Konzeptionserstellung der Dekanate für das jeweilige Handlungsfeld, der regelmäßigen Evaluation und der Bestellung von Dekanatsbeauftragten beteiligt. Ihnen obliegt die verbindliche Fachberatung.

(3) Die jeweiligen Dekanatsbeauftragten sind zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitszentrum und zur Teilnahme an verbindlichen Arbeitskonferenzen verpflichtet.

§ 7. Zielvereinbarung und Schwerpunkte. (1) Die Arbeitszentren legen der Kirchenleitung jährliche Berichte vor. Die Kirchenleitung führt regelmäßige Gespräche mit den Arbeitszentren, in denen die Arbeitsziele und Arbeitsschwerpunkte vereinbart und überprüft werden.

(2) Die Arbeitszentren haben nach Absprache mit der Kirchenleitung auch die Möglichkeit, ihre Arbeitsbereiche vor dem Leitenden Geistlichen Amt, der Kirchenleitung und dem Kollegium der Kirchenverwaltung zu vertreten.

§ 8. Verantwortlichkeit. Innerhalb der mit der Kirchenleitung getroffenen Zielvereinbarungen und Schwerpunktaufgaben arbeiten die Arbeitszentren im Kontakt mit den jeweiligen Kammern eigenverantwortlich an der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dabei kann die Kirchenleitung jederzeit Weisungen, auch im Einzelfall, erteilen.

§ 9. Zusammensetzung und Dienstaufsicht. (1) Zum Arbeitszentrum gehören:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Arbeitszentrums,
- b) die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitszentrums.

(2) Die Dienstaufsicht über die Leiterin oder den Leiter des Arbeitszentrums führt die Kirchenleitung, die diese gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Kirchenverwaltungsgesetzes an die Kirchenverwaltung delegiert.

(3) Für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 1 Buchstabe b führt die Leiterin oder der Leiter des Arbeitszentrums im Auftrag der Kirchenleitung die Dienstaufsicht.

§ 10. Besetzung der Stellen. (1) Die Kirchenleitung beruft die Leiterin oder den Leiter, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes.

(2) Zur Entscheidungsvorbereitung bildet sie eine Benennungskommission, der mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer sowie die Leiterin oder der Leiter des Arbeitszentrums angehören müssen.

§ 11. Leitung des Arbeitszentrums. Die Leiterin oder der Leiter leitet das Arbeitszentrum im Auftrag der Kirchenleitung. Sie oder er trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages des Arbeitszentrums und vertritt es gemäß den kirchlichen Ordnungen nach außen. Dafür koordiniert sie oder er die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sorgt für eine gemeinsame, ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsplanung. Sie oder er kontrolliert die Erfüllung der Aufgaben.

§ 12. Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung. (1) Die jeweils zuständigen Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung und die Arbeitszentren arbeiten zusammen. Alle Grundfragen des Handlungsfeldes werden regelmäßig mit der Leitung des Arbeitszentrums und den jeweils fachlich Zuständigen besprochen.

(2) Sie informieren die Arbeitszentren über wichtige gesamtkirchliche Entwicklungen. Anfragen der Arbeitszentren gegenüber der Gesamtkirche beantworten die zuständigen Referentinnen und Referenten.

(3) Die Arbeitszentren sind bei der Vorbereitung von Entscheidungen, die in ihren fachlichen Zuständigkeitsbereich fallen, zu beteiligen.

(4) Bei der Behandlung von Fragen, die das Arbeitszentrum direkt betreffen, ist die Leitung, gegebenenfalls unter Einbeziehung der jeweiligen Kammer, zu hören.

§ 13. Struktur der Arbeitszentren. (1) Die Struktur des Arbeitszentrums, Aufgaben und Zuständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Arbeitsbeziehungen innerhalb des Arbeitszentrums werden in einem Organisationsplan geregelt.

(2) Der Organisationsplan wird von dem Arbeitszentrum entwickelt und nach Beratung in der Kammer der Kirchenleitung zur Entscheidung vorgelegt.

Abschnitt 3: Kammern und Fachbeiräte

§ 14. Aufgaben. Die Kammern haben folgende Aufgaben:

- a) Erörterung von Grundsatzfragen im Arbeitsbereich des Zentrums und im jeweiligen Handlungsfeld,
- b) Beratung des Jahresberichtes des Arbeitszentrums,
- c) Benennung von Schwerpunktaufgaben für das Arbeitszentrum,
- d) Bildung von Fachbeiräten,
- e) Beratung der Kirchenleitung auf Anfrage.

§ 15. Zusammensetzung. Der Kammer gehören jeweils mit Stimmrecht an:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Arbeitszentrums,
- b) ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes,
- c) sechs bis acht sachkundige Persönlichkeiten, darunter ein Mitglied der Kirchensynode,
- d) die zuständige Referentin oder der zuständige Referent der Kirchenverwaltung.

§ 16. Amtsdauer. Die Kirchenleitung beruft nach Vorschlag des Arbeitszentrums für die Dauer einer Wahlperiode der Kirchensynode für jedes Arbeitszentrum die Mitglieder nach § 15 Buchstabe c.

§ 17. Fachbeiräte. (1) Die Kammer kann für wichtige Bereiche des Handlungsfeldes Fachbeiräte bilden. Sie bearbeiten befristet die durch die Kammer erteilten Arbeitsaufträge.

(2) Die Mitglieder der Fachbeiräte werden auf Vorschlag des Zentrums durch die Kammer berufen.

(3) Die Vorsitzenden der Fachbeiräte gehören der Kammer mit Stimmrecht an, wenn sie nicht Mitglieder nach § 16 sind.

§ 18. Vorsitz. Die Mitglieder der Kammer wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19. Arbeitsweise. Der Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 20. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten. Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsverordnung zur Neuordnung von Handlungsfeldern und Kammern sowie Errichtung von Arbeitszentren vom 5. September 2000 (ABl. 2000 S. 306), geändert am 29. Oktober 2002 (ABl. 2003 S. 4), außer Kraft.